

**- Friedhofsgebührensatzung -**  
**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Schornsheim

vom 13. AUG 2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schornsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 08.07.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schornsheim vom 03.01.2017 außer Kraft.

Schornsheim, den 13. August 2020



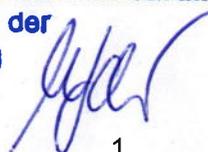
Heiko Schmittbetz,  
Bürgermeister der  
Ortsgemeinde Schornsheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 35 vom 27.08.2020

Wörrstadt, der  
im Auftrag



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Schornsheim

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. (2) der Friedhofssatzung Schornsheim für Verstorbene

- |   |          |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr      | 500,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab       | 700,00 € |
| c) Überlassen einer Urnenreihengrabstätte | 500,00 € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für 20 Jahre an

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| a) einer Einzelgrabstätte     | 700,00 €   |
| b) einer Doppelgrabstätte     | 1.400,00 € |
| c) einer Rasenerdgrabstätte   | 2.000,00 € |
| d) einer Urnenwahlgrabstätte  | 500,00 €   |
| e) einer Rasenurnengrabstätte | 1.200,00 € |
| f) einer Urnenkammer          | 1.500,00 € |

Mit der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer sind die Begräbnisleistungen nach Ziff. III abgegolten.

- |   |          |
|---|----------|
| g) einer Grabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld | 400,00 € |
|---|----------|

2. Verlängerung des Nutzungsrechts für

- |  |          |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr      | 35,00 €  |
| b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr      | 70,00 €  |
| c) einer Rasenerdgrabstätte pro Jahr   | 100,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr   | 25,00 €  |
| e) einer Rasenurnengrabstätte pro Jahr | 60,00 €  |
| f) eine Urnenkammer pro Jahr           | 75,00 €  |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:

- Werden Arbeiten nach Nummer 1 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
- Soweit Gemeindearbeiter bei der Bestattung eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

2. Mit den Begräbniskosten nach Nr. 1 sind abgegolten:

- die Graböffnung
- Schließen des Grabes
- Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
- Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte

Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

#### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.  
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschuldern erhoben.

#### V. Benutzung der Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle) betragen für Einheimische und Auswärtige 250,00 €

#### VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Räumen von Grabstätten
2. Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 1 bis 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Werden Arbeiten nach Nr. 1 bis 3 durch die Gemeinde vorgenommen, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gemeindebedienstete pro Stunde 45,00 €

Fahrzeugpauschale (einmalig) 50,00 €

Pauschalen für die Entsorgung:

Grabstein 25,00 €

Grabeinfassung (Einzelgrab) 35,00 €

Grabeinfassung (jede weitere Grabstelle) 20,00 €

Grababdeckplatten, je Grabstelle 20,00 €

4. Benutzung einer Leichenzelle, sofern keine Leistungen nach den Ziffern II bis V in Anspruch genommen wurden  
Bis 3 Tage 150,00 €  
Je weiterer Tag 40,00 €
5. Die Gebühren für die Wegeplatten und Fundamentstreifen nach § 20 Abs. 7 der Friedhofssatzung in Block 7, 8 und 8a betragen:
  - a) Für eine einstellige Grabstätte 500,00 €
  - b) Für jede weitere Grabstelle 220,00 €
  - c) Für eine Urnengrabstelle oder eine Grabstelle für Verstorbene unter 5 Jahren 280,00 €

6. Natursteinplatte für Rasenerdgrabstätte oder  
Urnenrasengrabstätte 150,00 €

7. Edelstahlschild im Urnengemeinschaftsgrabfeld 50,00 €

**VII. Verwaltungsgebühren**

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen 50,00 €